

Leitfaden „DCCV-Forschungsförderung: Primär sklerosierende Cholangitis“

Dieser Leitfaden ist Bestandteil der Bewilligung.

Vorbemerkungen:

Die DCCV-Forschungsförderung: „Primär sklerosierende Cholangitis (PSC)“ ist mit 150.000€ dotiert. Der Vorstand der DCCV behält sich vor, die Fördersumme zu reduzieren und auf eine Vergabe ganz zu verzichten.

Maßgeblich sind die in der Ausschreibung genannten inhaltlichen Schwerpunkte der Forschungsförderung.

Die DCCV-Forschungsförderung: „PSC“ wird an in Deutschland, im deutschsprachigen Ausland und den Benelux-Staaten arbeitende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit abgeschlossener wissenschaftlicher Ausbildung (in der Regel Promotion) vergeben, die entsprechend der Ausschreibung neue Projekte zu Fragen der Pathogenese, Diagnostik oder Therapie der PSC thematisieren. Es sollen zum einen solche Forschungsvorhaben gefördert werden, die im Bereich der Grundlagenforschung anzusiedeln sind und von denen die Entwicklung neuer Ansätze zur Therapie der PSC zu erwarten sind. Darüber hinaus ist diese Forschungsförderung offen für Bewerberinnen und Bewerber mit innovativen Projektideen zur Diagnostik der PSC, (z.B. zur (Weiter-) Entwicklung nicht invasiver diagnostischer Methoden), zur frühzeitigen Erkennung von Komplikationen der PSC (z.B. eines Cholangiokarzinoms) oder zur Therapie der PSC.

Die Anträge werden hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen Qualität, der Originalität der Untersuchungshypothese, der Sorgfalt des Untersuchungsdesigns, der Tragweite möglicher Ergebnisse für die Verbesserung des Lebens von PSC-Patienten in absehbarer Zukunft bewertet. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller muss die Bedeutung des Projektes für die Weiterentwicklung des Wissensstandes und der Therapie-/ oder Diagnosemöglichkeiten der PSC darlegen. Außerdem werden in die Bewertung des Antrages die wissenschaftliche Qualifikation der Antragstellerin bzw. des Antragstellers und die Eignung der Forschungseinrichtung für das betreffende Projekt einbezogen.

Vergabebedingungen:

Die DCCV-Forschungsförderung PSC soll zur Durchführung eines thematisch und zeitlich begrenzten Forschungsvorhabens dienen. Mit den beantragten Mitteln können Personal-, Sach- und Reisekosten getragen werden. Die Stipendien begründen kein Arbeits- oder Dienstverhältnis mit der DCCV.

Von der Forschungsförderung ausgenommen sind:

1. die persönlichen Bezüge der Antragstellerin bzw. des Antragstellers,
2. die Bezahlung von Schreibkräften,
3. Mittel für Bau- und Einrichtungsmaßnahmen, Miete,

4. Mittel für allgemeine Institutsseinrichtungen (z.B. Büromöbel, Handwerkszeug, Berufskleidung), Büromaterial,
5. Betriebs- und Wartungskosten (z.B. Strom, Gas, Wasser, Wartungsverträge),
6. Beiträge zu Sachversicherungen,
7. Mittel für die Inanspruchnahme hochschuleigener Rechenzentren,
8. Mittel für Geräte, die (für das jeweilige Fach) zur zeitgemäßen Grundausstattung gehören,
9. Mittel für die Vervollständigung oder Reparatur von Geräten, die nicht Eigentum der DCCV sind bzw. nicht aus Mitteln der DCCV angeschafft wurden,
10. und alle anderen Kosten, die entweder von anderen Trägern übernommen werden (müssen) oder mit dem Forschungsvorhaben nicht zusammenhängen.

Die Forschungsförderung PSC ist projektbezogen und nicht an ein Haushaltsjahr gebunden.

Der Antragsteller übernimmt gegenüber der DCCV als Projektleiter für das vorgeschlagene Forschungsvorhaben die Verantwortung für die Durchführung des Vorhabens sowie für die Bewirtschaftung und Abrechnung der Mittel.

Die DCCV erwartet von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller, dass sie bzw. er sich den Regularien der Deutschen Forschungsgemeinschaft sinngemäß unterwirft, insbesondere dem

- [Vordruck 1.02 der DFG](#): „Merkblatt für Anträge auf Sachbeihilfen mit Leitfaden für Antragstellung“ und dem
- [Vordruck 2.02 der DFG](#): „Verwendungsrichtlinien für Sachbeihilfen - Drittmittel - mit Leitfaden für Abschlussberichte und Regeln guter wissenschaftlicher Praxis“.

Die jeweils aktuelle Fassung dieser Vordrucke ist im Internet über die Homepage der DFG abzurufen (www.dfg.de).

Auf der letzten Seite dieses Leitfadens befindet sich eine Auflistung der wichtigsten Punkte, in denen sich die Bedingungen der Forschungsförderung durch die DCCV von den Richtlinien der DFG unterscheiden. Abweichungen von diesen Vorgaben schließen eine Förderung durch die DCCV nicht generell aus, müssen jedoch im Antrag deutlich als solche gekennzeichnet und begründet werden.

Änderungen, die die Person der Antragstellerin bzw. des Antragstellers betreffen

(Wechsel der Institution etc.), im Arbeitsprogramm des Projektes, der Finanzierungsbedingungen (z.B. Förderung durch eine andere Institution) oder andere Veränderungen, die das Forschungsprojekt in einem für die Vergabe des Stipendiums berücksichtigten Aspekt betreffen, sind der DCCV unverzüglich mitzuteilen.

Ergebnisbericht: Ein wissenschaftlicher Ergebnisbericht und eine laienverständliche Darstellung der Ergebnisse (letztere nicht länger als zwei DIN A4 Seiten) müssen innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Projektes und in der Regel **spätestens bis zum Ende des auf die Vergabe folgenden Kalenderjahres** eingereicht werden.

Nennung der DCCV: Außerdem verpflichtet sich die Antragstellerin/der Antragsteller, dafür Sorge zu tragen, dass in allen Veröffentlichungen, Postervorstellungen und Vorträgen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen, die Deutsche Morbus Crohn / Colitis ulcerosa Vereinigung - DCCV - e.V. mit vollem Namen inklusive der Abkürzung DCCV e.V. genannt wird. Von Veröffentlichungen erbittet die DCCV ein Belegexemplar.

Bericht über die Mittelverwendung: Der Einzelverwendungsnachweis der Gelder muss ebenfalls innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Projektes geführt werden, in der Regel spätestens bis zum Ende des auf die Vergabe folgenden Kalenderjahres. Die Zahlung der Forschungsförderung erfolgt auf das Konto einer Hochschule bzw. einer anderen Forschungseinrichtung. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat der jeweiligen Verwaltung eine Kopie des Kosten- und Finanzierungsplans aus dem Antrag zur Verfügung zu stellen. Gegenüber der DCCV ist der rechnerische Verwendungsnachweis ausreichend.

Sollten die Finanzmittel zu einem Projekt von mehreren Institutionen kommen, behält sich die DCCV gegenüber dem Antragsteller und gegenüber der Institution, über die die Abrechnung erfolgt, das Recht vor, eine eingehende Aufschlüsselung aller Projektmittel und den Einzelverwendungsnachweis zu verlangen und zu prüfen.

Die DCCV behält sich ferner vor, die Bewilligung ganz oder teilweise zu widerrufen und einen Erstattungsanspruch geltend zu machen, wenn wichtige Gründe dazu Anlass geben. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Antrag unrichtige oder unvollständige Angaben enthält, wenn die Mittel nicht oder nicht ausschließlich für das im Antrag beschriebene Projekt verwendet wurden und wenn der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht, nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig geführt wird.

Vergabeverfahren:

Die Vergabe der Forschungsförderung erfolgt durch ein zweistufiges Antrags- und Begutachtungsverfahren. In der ersten Antragsstufe müssen **bis zum 31. März 2009 formlose englischsprachige Projektskizzen, deren Umfang 3-6 Seiten nicht überschreiten sollte, in 10facher Ausfertigung** in der Geschäftsstelle der DCCV vorliegen. Nachträge sind nur innerhalb der folgenden zwei Wochen möglich.

Diese Antragsskizzen werden von einer unabhängigen und international besetzten Gutachterkommission bewertet. Die Berufung dieser Gutachterkommission erfolgt durch einen dafür beauftragten Wissenschaftler (z.B. den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Beirats der DCCV) in enger Rücksprache mit dem für den Bereich Forschung verantwortlichen Vorstandsmitglied der DCCV.

Diese berufen einen Kreis von geeigneten, im entsprechenden Forschungsbereich etablierten und unbefangenen Gutachterinnen bzw. Gutachter sowie einen Federführenden dieser Gutachterkommission.

Die Gutachterkommission bildet vor dem Hintergrund der allgemeinen Zielkriterien der Forschungsförderung der DCCV und der in der Ausschreibung genannten Themenschwerpunkte in einer Mehrheitsentscheidung eine Rangliste der zu fördernden Projekte.

Mit dem Ergebnis der Begutachtung ist spätestens im Juni 2009 zu rechnen. Bei positiver Bewertung ihrer Projektskizzen werden die Antragstellerinnen und Antragsteller in der zweiten Verfahrensstufe unter Angabe eines Termins (3 Monate nach Bekanntgabe) zur Vorlage eines ausführlichen englischsprachigen Projektantrages (ca. 20 DIN A4 Seiten) aufgefordert. Die vorgelegten förmlichen Förderanträge werden wiederum von dem international besetzten Gutachtergremium bewertet.

Die Gutachterkommission bildet analog zum Vorgehen auf der ersten Verfahrensstufe vor dem Hintergrund der allgemeinen Zielkriterien der Forschungsförderung der DCCV und der in der Ausschreibung genannten Themenschwerpunkte in einer Mehrheitsentscheidung eine Rangliste der zu fördernden Projekte.

Die Vergabe der Forschungsförderung erfolgt nach Beschluss des Vorstandes im Rahmen einer geeigneten Veranstaltung. Es wird erwartet, dass die Projektleiterin bzw. der Projektleiter bei der Vergabe anwesend ist.

Form des Antrags:

1. Stufe: Formlose Projektskizze (3-6 Seiten)

Im Antrag müssen enthalten sein:

- Titel des Projektes
- Angabe, dass sich der Antrag auf die Ausschreibung zur DCCV-Forschungsförderung „PSC“ bezieht
- Angaben zur Person und aktueller Beschäftigung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers
- Angaben zur Institution, an der die Antragstellerin bzw. der Antragsteller arbeitet
- Zeitrahmen des Projektes mit Angabe der Daten von geplantem Beginn und Ende
Schätzungen zum finanziellen Aufwand für das Projekt
- Angaben zu Anträgen mit gleicher oder ähnlicher Fragestellung bei anderen Institutionen

Die Darstellung des Projektes soll einen Umfang von 3-6 Seiten (DIN A4, einfacher Zeilenabstand, Schriftgrad nicht kleiner als 10-Punkt) nicht überschreiten und muss folgende Punkte begutachtungsfähig behandeln:

- Zweck und wissenschaftliches Ziel des Projektes
- Zugrunde liegende Überlegungen und Daten
- Fragestellung und Forschungsdesign, angewandte Methoden
- Zeitplan der Arbeitsschritte des Vorhabens
- Kurzer Finanzplan mit Angaben über die für das Vorhaben erforderlichen Ausgaben
- Beteiligte Personen mit Angabe von Fachrichtung, wissenschaftlicher Qualifikation, Institution und geplantem Beitrag im Rahmen des Projektes
- Bedeutung des Projektes im Kontext der PSC und für PSC-Betroffene
- Als Anlage: Wissenschaftlicher Lebenslauf der Antragstellerin bzw. des Antragstellers mit Publikationsverzeichnis

Die Projektskizze muss von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller unterschrieben werden.

2. Stufe: Detaillierter Projektantrag

Die Darstellung des Projektes innerhalb der 2. Verfahrensstufe soll einen Umfang von 20 Seiten (DIN A4, einfacher Zeilenabstand, Schriftgrad nicht kleiner als 10-Punkt) haben.

Neben einer ausführlicheren Darstellung der einzelnen Inhalte der Projektskizze sind im Projektantrag zusätzlich folgende weitere Inhalte darzulegen:

- Allgemeinverständliche Zusammenfassung der wesentlichen Ziele des Vorhabens in nicht mehr als 20 Zeilen (max. 2000 Zeichen) einschließlich der Relevanz im Kontext der PSC und für PSC-Betroffene
- Zugrunde liegende Überlegungen und Daten (Stand der Forschung, Ziele des geplanten Vorhabens)
- Forschungsdesign und detailliertes Arbeitsprogramm
- Detaillierter Zeitplan der Arbeitsschritte des Vorhabens (ggf. mit der Definition relevanter Meilensteine, z.B. Abschluss von Voruntersuchungen, Einschluss des ersten oder des letzten Patienten)
- Angewandte Methoden, verwendete Materialien, Einbeziehung von Probanden oder Versuchstieren
- Detaillierter Finanzplan mit Angaben über:
 - Die für das Vorhaben erforderlichen Ausgaben für Personal, Geräte, Verbrauchsmaterial, Reisen, ggf. Versicherungen, Fremdleistungen (z.B. Biometrie, Datenmanagement) und Publikationen und der Gesamtkosten; einschließlich Angaben darüber, zu welchem Zeitpunkt des Projektes diese Ausgaben nötig sind
 - Den Umfang der Mittel, die von der eigenen Einrichtung für das Vorhaben bereitgestellt werden
 - Weitere geplante oder bereits vorliegende Förderungen des Vorhabens (Institutionen, Höhe der Förderung)
- Falls vorhanden, Nennung aller Kooperationspartner
- 'Letter of Intent' (Kooperationszusagen) der Kooperationspartner
- Falls notwendig, positives Ethikvotum der zuständigen Ethikkommission (-kommissionen), als Anlage beifügen oder der DCCV spätestens vor Projektbeginn vorlegen
- ggf. Angaben zum Datenschutz und zum Informationsrückfluss an Studienteilnehmer
- ggf. Hinweis auf den Entwurf der Patienten- / Probandeninformation mit Einverständniserklärung, die als Anlage beizufügen ist
- Bei geplanten Tierversuchen muss begründet werden, warum diese nicht zu vermeiden sind. In diesem Zusammenhang notwendige behördliche Genehmigungen sind zu beantragen und der DCCV spätestens vor Projektbeginn vorzulegen

Der Projektantrag muss von der Antragstellerin dem Antragsteller eigenhändig unterschrieben werden.

Wichtigste Differenzen der Regeln für die Forschungsförderung der DCCV zu den Richtlinien der Deutschen Forschungsgesellschaft:

- Antragsberechtigt sind in Deutschland, im deutschsprachigen Ausland und den Benelux-Staaten arbeitende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler
- Die DCCV berücksichtigt in der Regel keine Fortsetzungsanträge.
- Die Abrechnung von Mehrbedarf über die bewilligte Höhe des Stipendiums hinaus ist nicht möglich.
- Die DCCV zahlt keine Programmpauschale (bzw. Overhead, Strukturabgabe) über die Förderhöchstsumme hinaus. Ist die Zahlung einer solchen Pauschale an der Forschungseinrichtung vorgeschrieben, ist diese bereits im Finanzplan darzulegen und einzukalkulieren.
- Die DCCV erwartet, dass die in einem Antrag enthaltenen Personalkosten als geschätzte Summen in EURO aufgeführt werden.
- Die Anschaffung von Geräten muss durch den Antragsteller oder die Wirtschaftsabteilung der Institution erfolgen, an der sie bzw. er beschäftigt ist.
- Angeschaffte Geräte gehen in der Regel in den Besitz der Institution über, in deren Räumen sie während der Dauer des Forschungsprojektes betrieben werden, es sei denn, dies wäre im Bewilligungsbrief für das einzelne Stipendium ausdrücklich anders lautend festgelegt. Die DCCV behält sich vor, Übereignung von Geräten an sich oder an Dritte zu verlangen oder einen Wertausgleich zu beanspruchen, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller während der Laufzeit seiner Forschungsarbeit an das Institut eines anderen Trägers wechselt. Nur in Ausnahmefällen wird ein Gerät als Besitz der DCCV inventarisiert werden.
- Die Kosten für im Rahmen des Forschungsvorhabens notwendige Reisen können nur dann aus Mitteln eines DCCV-Forschungsstipendiums getragen werden, wenn die einzelne Reise bereits im Antrag genannt und in den Kostenrahmen einbezogen wurde. Fahrtkosten werden entsprechend den gesetzlichen Reisekostenbestimmungen nur bis zur Höhe der Fahrpreise öffentlicher Verkehrsmittel veranschlagt, es sei denn, dass besondere Gründe die Benutzung eines PKW erforderlich machen.
- Eine Finanzierung von Reisen kann in der Regel nur die Fahrtkosten, jedoch keine Kosten für die Unterbringung und keine Tageskosten umfassen.
- Für Kongressgebühren sind die Mittel aus dem DCCV-Forschungsstipendium nur dann zu verwenden, wenn dies ausdrücklich im Bewilligungsbrief erwähnt ist.
- In der Regel kann aus Mitteln der DCCV keine Fachliteratur erworben werden.

Korrespondenzadresse und Kontakt:

DCCV e.V., Reinhardtstr. 18, 10117 Berlin
Tel. 030 / 2000 392 – 0, - 50 (Christine Witte), Fax. 030 / 2000392 - 87
E-Mail: info@dccv.de, DCCV-Homepage: www.dccv.de

Veröffentlichung: 01.01.2009